<u>Aktuelle Infos – Abruf der</u> <u>Kirchensteuerabzugsmerkmale (KISTAM-Verfahren)</u>

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

heute gibt es Neuigkeiten zur:

 Verpflichtung der Kapitalgesellschaften zum Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter

In Anbetracht der umfangreichen Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister aus dem vorhergehenden Rundschreiben, möchten wir die Gelegenheit nutzen um Sie auf eine weitere bestehende Melde- und Abrufpflicht hinzuweisen:

<u>Die Überprüfung des Kirchensteuereinbehalts bei Gewinnausschüttungen durch</u> Kapitalgesellschaften, wie etwa die GmbH, an deren Gesellschafter.

Wer ist zur Überprüfung verpflichtet?:

- Vom Grundsatz her hat der Gesetzgeber alle Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet jährlich die Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter zu überprüfen.
- Von diesem Grundsatz gibt es allerdings verschiedene Ausnahmeregelungen, die eine Gesellschaft von der Abrufpflicht befreien.
- Die Befreiung von der Abfragepflicht kennt verschiedene Gründe und Rückausnahmen. Im Folgenden haben wir Ihnen einige dieser aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass die Aufzählung nur ausgewählte Sachverhalte enthält und nicht abschließend ist.
- Ausgenommen sind "Ein-Mann-Gesellschaften", wenn der Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist oder keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.
- Sobald zwei oder mehrere natürliche Personen Gesellschafter sind, auch bei Konfessionslosigkeit aller Beteiligten, müssen Zulassung und jährliche Abfrage beim BZSt erfolgen.
- **Ausgenommen** sind weiterhin Kapitalgesellschaften, **die bis zum 31.10. (Regelabfrage)** mit Sicherheit eine **Gewinnausschüttung ausschließen können**. Am besten wird dies im Rahmen eines **Gesellschafterbeschlusses** für das jeweilige kommende Jahr im Voraus **dokumentiert**.

Im jeweiligen Einzelfall ist immer einer Individuelle Prüfung, ob eine Abfragepflicht besteht oder nicht, notwendig. Diese Prüfung ist für jedes Jahr erneut vorzunehmen.

Die nachfolgenden Punkte sind nur für diejenigen Gesellschaften relevant, bei denen eine Verpflichtung zum Abruf besteht.

Was muss getan werden?:

- Damit für (1) Gewinnausschüttungen an Anteilseigner und (2) Gewinnbeteiligungen aus stillen Gesellschaften im Jahr bei der Abführung der Steuer das richtige Merkmal zur Kirchensteuer verwendet wird, muss eine Abfrage in der Zeit vom 01.September bis 31.

- Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfolgen (Regelabfrage). Diese wirkt für das gesamte Jahr.
- Zuerst müssen sich Kapitalgesellschaften beim BZSt registrieren lassen. Ist dies erfolgt, können die Kapitalgesellschaften ihre Kirchensteuerabführungsverpflichtung erfüllen.
- Die Kapitalgesellschaft hat über diesen notwendigen Abruf des KISTAM den Empfänger der Gewinnausschüttung (1) schriftlich oder (2) in anderer geeigneter Form bis zum 30. Juni eines jeden Jahres hinzuweisen, damit dieser einen Sperrvermerk einreichen kann.

Welche Abfrageergebnisse sind möglich?:

- Das BZSt kann bei der elektronischen Abfrage zwei Antworten erteilen.
 - Kirchensteuerabzugsmerkmal (Zugehörigkeit zu einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft + Kirchensteuersatz)
 - Nullwert (Kirchenaustritt oder Sperrvermerk)

Was hat der Gesellschafter bei erteiltem Sperrvermerk zu tun?:

- Die natürliche Person Empfänger der Kapitalerträge oder Gewinnausschüttungen kann beim BZSt mittels Formular den sog. Sperrvermerk anbringen. Die abrufende Gesellschaft erhält bei der Abfrage dann den o.g. Nullwert. Die Religionszugehörigkeit des Gesellschafters bleibt der Gesellschaft gegenüber verborgen.
- Ein Kirchensteuereinbehalt erfolgt bei einem Nullwert im Rahmen der Ausschüttung nicht.
- Besteht trotzdem eine Kirchensteuerpflicht, muss der Empfänger der Kapitalerträge oder Gewinnausschüttung wieder die ANLAGE KAP beim zuständigen Finanzamt einreichen (Pflichtveranlagung; § 32d Abs. 3 EStG)!

BITTE sprechen Sie uns bei Fragen an; somit können wir den größten Nutzen für Sie sicherstellen.

Wir wünschen Ihnen noch eine erfolgreiche Restwoche!

Bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

Patrick Weber und Team

Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber Steuerberater Nahestrasse 58 55593 Rüdesheim

Telefon: 0671 / 92 89 95 10 Telefax: 0671 / 92 89 95 11 WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68

E-Mail: <u>kontakt@steuerberatung-nahe.de</u>
Home: <u>www.steuerberatung-nahe.de</u>

